

Ordnung zur privaten Nutzung von Mobiltelefonen am Spessart-Gymnasium Alzenau



I. Eine private Handynutzung ist erlaubt:

1. Vor dem regulären Unterrichtsbeginn (8:00 Uhr) in der Aula und auf dem Pausenhof
2. Nach dem regulären Unterrichtsende (13:00 Uhr) in der Aula und auf dem Pausenhof

Zu beachten ist, dass niemand durch die Nutzung gestört wird (z.B. durch das Abspielen lauter Musik).

II. Nicht erlaubt ist die private Handynutzung:

1. In Klassenräumen
2. Auf Gängen / Treppen
3. In Umkleiden / Toiletten
4. In der Mensa
5. Während der regulären Unterrichtszeit (8:00 bis 13:00 Uhr).

III. Es ist nicht gestattet:

1. Inhalte auf dem Handy mitzuführen, zu zeigen und zu verbreiten, die unter das Jugendschutzgesetz fallen.
2. Bild- und Tonaufnahmen ohne vorherige Genehmigung durch eine Lehrkraft anzufertigen und zu verbreiten.
3. Unter Verwendung des Smartphones Persönlichkeitsrechte anderer zu verletzen.

IV. Schülerinnen und Schülern der Oberstufe (Q11 und Q12) ist es zudem gestattet:

1. Das Mobiltelefon in der Bibliothek zu nutzen.
2. Das Mobiltelefon in den beiden Kollegstufenzimmern zu nutzen.

V. Verfahren bei Verstoß gegen diese Nutzungsordnung:

1. Das Mobiltelefon kann eingezogen und vorübergehend einbehalten werden.
Die Schulleitung kann hierbei auch die Abholung durch die Erziehungsberechtigten festlegen (eventuell erst am Folgetag).
2. Je nach Art des Verstoßes kann die Schule Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verhängen.

Erläuterungen zur Nutzungsordnung:

Die Formulierung „privat“ ermöglicht die Nutzung zu nicht unterrichtlichen Zwecken, etwa zum Musik hören. Hierbei anfallende Kosten trägt ausschließlich die Nutzerin / der Nutzer. Für die Einhaltung schulischer Regeln und gesetzlicher Vorgaben ist die Nutzerin / der Nutzer verantwortlich.

zu I:

Als öffentliche Orte gelten der Pausenhof und die Aula. Vor Unterrichtsbeginn können Schülerinnen und Schüler ihre Geräte dort nutzen. Die Geräte sind auszuschalten und in der Schultasche zu verwahren, sobald die Schülerin / der Schüler einen der unter Punkt II genannten Räume / Orte betritt.

In Einzelfällen bzw. während des Unterrichts kann eine Lehrkraft die Nutzung auf Nachfrage hin gestatten.

zu II:

Die Unterpunkte 1 - 4 gelten unabhängig von der Uhrzeit, also auch vor 8:00 Uhr und nach 13:00 Uhr. Der Unterpunkt 4 gilt auch für die öffentlichen Orte (Aula, Pausenhof).

zu III:

Unter das Jugendschutzgesetz (Unterpunkt 1) fallen vor allem gewalttätige und sexuelle Inhalte. Nähere Informationen finden Sie unter dem Link

<https://www.jugendschutz-aktiv.de/das-jugendschutzgesetz/gesetzestext/abschnitt-3-jugendschutz-im-bereich-der-medien.html>

Ausnahmen von Unterpunkt 2 bilden vom Lehrer genehmigte Aufnahmen zu Unterrichtszwecken. Diese unterliegen der Kontrolle durch die jeweilige Lehrkraft.

Unterpunkt 3 ergänzt die Unterpunkte 1 und 2 unter anderem um die Aktivität in sozialen Netzwerken. Diese dürfen nicht dazu genutzt werden, andere Menschen bloßzustellen oder anzugreifen.

zu IV:

Für die Schülerinnen und Schüler der Q11 und Q12 erlischt nur Unterpunkt II.5. Alle anderen Regelungen, besonders Punkt III gelten jedoch uneingeschränkt.

Grundlage dieser Nutzungsordnung ist Art. 56 Abs.5 BayEUG:

¹ *Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten.*

² *Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten.*

³ *Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.*

Beschlossen vom Schulforum am 14.02.2019

Inkrafttreten am 18.02.2019